

Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaft Nürnberg / San Carlos und Region

Satzung vom 18.11.2008

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen

Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Nürnberg / San Carlos und Region in Nicaragua (nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Nürnberg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Mitgestaltung der Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt San Carlos sowie der Region Rio San Juan in Nicaragua. Dies soll in verbindlicher Zusammenarbeit mit der Stadt Nürnberg geschehen.
2. Dies geschieht durch:
 - finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Projekten in San Carlos sowie dem Gebiet von Rio San Juan.
 - Förderung und Durchführung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Nürnberg, als Stadt in einem Industrieland, und San Carlos sowie der Region Rio San Juan in einem Entwicklungsland, wie Nicaragua, schaffen.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, politischen, privaten, kulturellen, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ja erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereine dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die ihren Beitritt schriftlich erklären und somit die Satzung anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Beitritt schriftlich erklären und somit die Satzung anerkennen. Bei natürlichen Personen entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit; bei juristischen Personen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austrittserklärung
 - b. Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
 - c. Tod
 - d. Auflösung einer juristischen Person
4. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis zu Ende des jeweiligen Monats möglich.
5. Der im § 7, Abs. 3b erwähnte Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zwecken oder des Ansehens des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 8 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Monatsbeitrages. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereine sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung (MV)
- 2) Der Gesamtvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereine ist die Mitgliederversammlung.

1. Aufgaben der MV
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereine gem. § 3.
 - b. Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.

- c. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes.
 - d. Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - e. Wahl den Gesamtvorstandes.
 - f. Wahl der zwei Revisoren (diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören).
 - g. Satzungsänderungen.
 - h. Ausschluss von Mitgliedern. Festsetzung der Beitragshöhe. Auflösung des Vereine gem. § 14.
2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV
- a. Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - b. Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung den Tagesordnungsvorschlages eingeladen ist und mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören, anwesend sind.
 - c. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. (Satzungsänderungen siehe § 12).
 - d. Auf Antrag von 10% der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
 - e. Die MV wird vom Vorstand einberufen.
 - f. Die MV wählt die Versammlungsleitung. Über Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben wurden, kann nur beschlossen werden, wenn sie zu Beginn mit in die Tagesordnung aufgenommen wurden und die Tagesordnung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen wurde.
 - g. Über Anträge zur Satzungsänderung kann zur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zur MV bekannt gegeben worden sind (Ausnahme siehe § 12, Abs. 4).
 - h. Ist eine MV nicht beschlussfähig, muss der Vorstand eine neue MV mit derselben Tagesordnung sofort, fristgerecht, einberufen. Diese MV ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
 - i. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 11 Vorstand

1. Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes
 - a. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind beide im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
 - b. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - dem gesetzlichen Vorstand (§11, Abs. 1a)
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - drei Beisitzern
 - c. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.

- d. Der Gesamtvorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vergangenen MV Rechenschaft zu geben.
2. Wahlen und Amtszeiten
- a. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - b. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
 - c. Abwahl kann mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer MV erfolgen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer MV erforderlich.
4. Satzungsänderungen die von Gericht oder sonstigen Behörden verlangt werden, kann der Gesamtvorstand beschließen.

§ 13 Arbeitsgremien und Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können zur Erfüllung des Vereinszweckes Abteilungen und Gremien bestehen, deren Gründung und Auflösung von der MV erfolgen.
2. Alle von Abteilungen und Gremien des Vereins vereinnahmten Gelder und erworbenen Gegenstände sind Eigentum des Vereins; sie sind Teil des Haushaltes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:
 - Medico International e. V.
Hanauer Landstr. 147-149, 6000 Frankfurt/M.
 - Terre des Hommes Deutschland e. V.
Postfach 4126, 4500 Osnabrück

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden haben.

§ 15 Protokollierung

Über Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der MV ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.